

Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

(Vom 1. August 1859.)

Mit Note vom 27. Juli abhin übermachte der Schweiz. Generalagent in Neapel dem Bundesrathe ein von S. M. dem König beider Sizilien unterm 22. v. Mts. erlassenes Dekret, durch welches die freie Einfuhr von Getraide, Gerste, Hafer, Mais, Gemüse und Mehl aus fremden Staaten bis Ende dieses Jahres gestattet wird.

Da die gesetzliche Amtsdauer des Schweiz. Schulrathes mit dem 3. dieß abläuft, so hat der Bundesrath alle Mitglieder dieser Behörde für eine weitere Amtsperiode von fünf Jahren wieder gewählt; auch ernannte er zum dritten Ersatzmanne Herrn Giuseppe Ghiringhelli in Bellinzona, Chorherr, Direktor des dortigen Gymnasiums und Erziehungsrath des Kantons Tessin.

Der schweizerische Schulrath besteht daher aus den Herren:

Karl Kappeler, von Frauenfeld, Präsident.

Dr. Alfred Escher, von Zürich, Vizepäsident.

Abraham Tourte, von Genf,

Prof. Bernhard Studer, von Bern,

Reg.-Rath Aug. Keller, von Sarmenstorf,

} Mitglieder.

Ständerath Aimé Humbert, von La Chaux-de-Fonds,

Nationalrath Andr. Rudolf Planta, von Samaden,

Giuseppe Ghiringhelli, von Bellinzona,

} Ersatzmänner.

Der Bundesrath erteilte der Direktion der neuenburgischen Gesellschaft für die Eisenbahn durch den industriellen Jura die Konzession zur Erstellung einer Telegraphenleitung längs der Eisenbahn von Neuenburg nach La Chaux-de-Fonds, nebst den nöthigen Stations-Telegraphenbüreaux.

(Vom 3. August 1859.)

Auf eine Mittheilung des schweizerischen Konsuls in Christiania hat der Bundesrath beschlossen, denselben bei der schwedischen, wie bei der norwegischen Regierung zu akkreditiren und ihm zu diesem Behufe ein neues Ernennungspatent auszustellen.

In Folge der von den h. eidgenössischen Ständen eingegangenen Vernehmlassungen über das von der großherzoglich-badischen Regierung gewünschte Reziprozitätsverhältniß wegen Verfolgung und Bestrafung der Fälschung von Waarenstempeln und Fabrikzeichen, hat der Bundesrath an sämtliche Kantonsregierungen das nachstehende Kreis Schreiben erlassen:

„Tit!

„Wie Ihnen bekannt ist, hat bereits unterm 4. Oktober 1858 die großherzoglich-badische Regierung beantragt *), mit der Schweiz oder einzelnen Kantonen ein Reziprozitätsverhältniß einzugehen über die Verfolgung und Bestrafung der Fälschung von Waarenstempeln und Fabrikzeichen und zwar in dem Sinne, daß die kontrahirenden Theile sich grundsätzlich verpflichten werden, den Schutz, welchen ihre Gesetzgebungen den eigenen Einwohnern in Beziehung auf das fragliche Verhältniß angedeihen lassen, auch auf die Einwohner des mitkontrahirenden Staates auszudehnen.

„Aus den mittlerweile eingegangenen Vernehmlassungen der h. Stände ergibt es sich, daß bloß so Kantonsregierungen geneigt sind, auf das fragliche Verhältniß einzutreten, während die Mehrzahl der 15 übrigen Regierungen es vorzieht, der Uebereinkunft fremd zu bleiben.

„Bei solcher Sachlage haben wir gegen die großherzogliche Gesandtschaft unsere Ansicht dahin ausgesprochen, daß es zweckmäßiger sein möchte, von der betreffenden Uebereinkunft, wenigstens für einmal, abzusehen, indem bei der Verschiedenartigkeit der Dispositionen ein entsprechendes Resultat, wie solches zunächst von Baden angestrebt war, kaum erwartet werden könnte.

„Vielleicht dürften sich die Umstände in der Zukunft dem Projekte günstiger gestalten; vielleicht auch möchte sich später die Eidgenossenschaft in der Lage befinden, den Gegenstand in den Kreis ihrer Erörterungen zu ziehen, um das Verhältniß durch einen Vertrag von Bundes wegen zu reguliren.

„Wir wollten nicht ermangeln, Sie von dem gegenwärtigen Stande dieser Angelegenheit in Kenntniß zu setzen, indem wir den Anlaß benutzen u. s. w.“

(Vom 5. August 1859.)

Zum Behuf der Einführung des Vorkurses am eidg. Polytechnikum auf 1. Weinmonat nächstkünftig sind vom Bundesrathe zu Lehrern an der gedachten Anstalt gewählt worden:

1) Herr Johannes Drell, von Mettmensletten (Zürich), zum Professor der Mathematik;

2) Herr Joh. Gustav Stocker, von Schönenberg (Zürich), zum Professor der in französischer Sprache vorzutragenden Mathematik;

*) S. Bundesblatt v. J. 1858, Band II, Seite 512.

3) Herr Hermann Friß, von Bingen (Hessen-Darmstadt), zum Lehrer des technischen Zeichnens;

4) Herr Prof. Karl Keller, von Meilen, zum Lehrer der deutschen Sprache für Schüler französischer und italienischer Zunge.

I n s e r a t e.

Bekanntmachungen

der

K. Finanz-Präfektur in Mailand.

(In Nr. 30 und 32 des offiziellen Blattes „La Lombardia“ erschienen.)

Durch höchste Schlußnahme wird mit dem 15. Juli l. J. die Zolllinie, welche bisher die Lombardie und die alten Sardinischen Provinzen trennte, abgeschafft, wodurch gleichzeitig alle Zollämter längs der gedachten Linie aufgehoben werden.

Die vom Ausland herkommenden Waaren, oder die zur Ausfuhr aus dem gemeinsamen Zollgebiet bestimmt sind, werden hinfort bei den aufgehobenen Zollämtern nicht mehr angehalten, sondern können direkt zur bestimmten Zollstätte im Innern des Landes oder an die Grenzstation gelangen.

Der bisherige Zolltarif der Lombardie tritt mit dem 19. Juli außer Kraft, und vom 20. gleichen Monats an tritt an dessen Stelle der in den alten Sardinischen Provinzen gültige Generalzolltarif, welcher nunmehr allgemeine Anwendung finden soll.

Mailand, den 14. Juli 1859.

Der Präsident
der K. Finanz-Präfektur:
(Sig.) **Gori.**

Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1859
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	38
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	06.08.1859
Date	
Data	
Seite	298-300
Page	
Pagina	
Ref. No	10 002 835

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.